Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 19(9)523
28. Februar 2020

HAUPTSTADTBÜRO BIOENERGIE

Kurzstellungnahme zur Anhörung im Deutschen Bundestag am 04. März 2020

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 23.10.2019

27.02.20

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von: Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB) und Fachverband Holzenergie (FVH)

HAUPTSTADTBÜRO BIOENERGIE

Einleitung

Die Bioenergieverbände begrüßen grundsätzlich die Zusammenführung des Energieeinspargesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) zu einem Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Die Bioenergieverbände schlagen jedoch eine Reihe von Änderungen am Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor. Anlässlich der Öffentlichen Anhörung zum GEG-Entwurf im Deutschen Bundestag am 04. März 2020, bei der das Hauptstadtbüro Bioenergie die Bioenergieverbände vertritt, und angesichts der begrenzten Anhörungszeit fokussiert sich die vorliegende Stellungnahme auf die beiden wichtigsten Anliegen zur Bioenergie. Eine Langstellungnahme ist abrufbar unter www.hauptstadtbuero-bioenergie.de . Im Übrigen wird verwiesen auf die Positionen des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (BEE), abrufbar unter www.bee-ev.de .

1. Primärenergiefaktor für Biogas auf 0,3 oder niedriger absenken (Änderung von Anlage 4 Nr. 6)

In Anlage 4 Nr. 6 des GEG-Entwurfs ist für Biogas ein Primärenergiefaktor (PEF) von 1,1 vorgesehen. Das heißt, bei der Berechnung des Primärenergiebedarfs eines Gebäudes oder Wärmenetzes wird die Wärme aus Biogas gleichgesetzt mit der Wärme aus Erdgas, Flüssiggas, Heizöl und Steinkohle (alle 1,1) und läge nur leicht unter der Wärme aus Braunkohle (1,2). Angesichts der Tatsache, dass die PEF des GEG nur den nicht-erneuerbaren Primärenergiebedarf für die Bereitstellung von Wärme wiederspiegeln sollen, liegt der Wert für Biogas deutlich zu hoch und widerspricht allen wissenschaftlichen Studien zu diesem Thema. Das vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) in Auftrag gegebene Begleitgutachten zur Evaluierung der PEF wertet fünf Studien zur Berechnung des Primärenergiebedarf verschiedener Brennstoffe aus und kommt selbst zu dem Schluss, dass ein PEF, der den tatsächlichen Primärenergiebedarf der Wärme aus Biogas widerspiegeln soll, je nach Technologie und Einsatzstoff zwischen 0,1 (Roh-Gas aus Gülle), 0,2 (Roh-Gas aus Mais; Biomethan aus Gülle) und 0,3 (sonstiges Biomethan) liegen müsste:[1]

Gasförmige Biomasse											
Biogas (Gülle) für BHKW	0,07	0,15	0,09	0,30	27	-5	43	144	121	0,1	43
Biogas (Mais) für BHKW	0,12	0,17	0,18		101	157	106			0,2	106
Biomethan (Mais) Erdgasnetz	0,19		0,34		131		158			0,3	158
Biomethan (Abfall) Erdgasnetz	0,11		0,27		47		96			0,3	96
Biomethan (Gülle) Erdgasnetz	0,14		0,24		57		87			0,2	87
Biomethan (Mix, Durchschnitt)		0,35	0,33			180	149			0,3	149
Biomethan (Mix, Best practice)						50-120					

Es ist kein Grund ersichtlich, warum für alle Brennstoffe die wissenschaftlich ermittelten Werte nahezu ohne Änderung in den GEG-Entwurf übernommen werden sollten, der Wert für Biogas aber auf das drei bis vierfache und damit auf das Niveau der fossilen Konkurrenzbrennstoffe (Erdgas, Heizöl) zu erhöhen ist.

Vorschlag

Auf Basis der Werte im Begleitgutachten ist eine Absenkung des PEF für Biogas in Anlage 4 Nr. 6 auf 0,3 wissenschaftlich fundiert und aus Gründen der Konsistenz mit den PEF der anderen Technologien geboten. Bei einer Ausdifferenzierung zwischen Biogas ohne Gasaufbereitung und Biogas mit Gasaufbereitung sowie zwischen verschiedenen Einsatzstoffen wären zum Teil noch niedrigere Werte von 0,1 bzw. 0,2 gerechtfertigt (siehe oben).

[1] Dena / Ecofys / Prognos / Ifeu (2018), Untersuchung zu Primärenergiefaktoren, S. 29.

2. Brennwertkessel mit Biomethan als Erfüllungsoption anerkennen (Ergänzung von § 40 Abs. 2)

Zusätzlich zum ungerechtfertigt hohen PEF für Biogas im Allgemeinen wird an verschiedenen Stellen im GEG-Entwurf vorgeschrieben, bei der Wärmeerzeugung aus Biomethan keinen Brennwertkessel, sondern eine (gebäudeintegrierte) KWK-Anlage zu verwenden. Eine solch unnötige Einschränkung möglicher Wärmeversorgungskonzepte findet sich insbesondere bei der Liste der Erfüllungsoptionen für die Nutzungspflicht für Erneuerbare Wärme. Hier wird ein Gebäudeeigentümer, der die Nutzungspflicht durch den Einsatz von 30 Prozent Biomethan erfüllen möchte, verpflichtet, eine (gebäudeintegrierte) KWK-Anlage zu verwenden. Die Verwendung eines Brennwertkessels ist – anders als bei flüssiger Biomasse – nicht zulässig (§ 40 Abs. 2).

Angesichts des Ziels, Hausbesitzern eine möglichst große wirtschaftliche und technische Freiheit bei der Erfüllung des Ordnungsrechts einzuräumen, ist eine solche Vorgabe widersinnig. Der größte Mehrwert der Wärmeversorgung aus Biomethan ist, dass Treibhausgasemissionen vermieden werden ohne dass zusätzliche Investitionskosten anfallen oder Nutzer, trotz womöglich widriger Umstände etwa aufgrund ihrer Wohnsituation, ihr Verhalten ändern müssen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn das Biomethan in den dem Nutzer bekannten Technologien wie Gasbrennwertkesseln eingesetzt wird. Eine Beschränkung des Biomethaneinsatzes auf KWK-Anlagen, die zusätzliche Investitionen und technische Änderungen notwendig machen, verhindert de facto den Einsatz von Biomethan und konterkariert das Prinzip der Technologieoffenheit.

Vorschlag

Die Nutzung von 30 Prozent Biomethan für die Wärmeerzeugung gilt auch dann als Erfüllungsoption, wenn als Heizgerät ein Brennwertkessel eingesetzt wird.

Kontakt:
Hauptstadtbüro Bioenergie
Sandra Rostek
Leiterin
rostek@bioenergie.de
Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin
T +49 (0) 30 | 27 58 179 13
www.hauptstadtbuero-bioenergie.de